

# Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Prenzlau GmbH (SWP) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

## I. Allgemeines

1. Gegenstand des Vertrages ist, sofern für Warmwasser die technischen Voraussetzungen von Seiten des Gebäudeeigentümers geschaffen wurden und ein separater Warmwasserzähler der SWP installiert wurde, die Belieferung mit Wärme und ggf. Warmwasser durch die SWP.

2. Die SWP ist berechtigt, die Temperaturfahrkurve und die Temperaturspreizung zu ändern. In diesem Fall werden die SWP die Heizwasser-Durchflussmenge so anpassen, dass der Wärmeleistungsbedarf des Kunden auch weiterhin gedeckt wird. Für den Kunden ergeben sich in wirtschaftlicher Hinsicht daraus keine Nachteile.

3. Die SWP erklärt sich grundsätzlich bereit, auf Verlangen des Kunden eine Anpassung der Anschlussleistung nach Übergabe der Wärmebedarfsberechnung nach DIN EN 12831 zu prüfen, sofern dies der SWP technisch und wirtschaftlich möglich ist. Voraussetzung für die Änderung der Wärmeleistung ist außerdem, dass über die technischen und wirtschaftlichen Bedingungen für die Änderung zwischen den Vertragsparteien eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wird.

4. Die verbrauchsunabhängigen Entgelte (Grundpreis/ Leistungspreis bzw. Messpreis) sind, auch wenn kein Wärmeverbrauch erfolgt, ab dem Zeitpunkt der Wärmebereitstellung zu zahlen. Beginnt oder endet die Verpflichtung zur Wärmebereitstellung innerhalb eines Abrechnungszeitraumes, so werden die verbrauchsunabhängigen Entgelte zeitanteilig berechnet. Dies gilt in gleicher Weise bei einer Änderung der Anschlussleistung.

## II. Widerrufsbelehrung

1. Der Kunde hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um das Widerrufsrecht auszuüben, hat der Kunde die SWP, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau (Tel: 03984/853-0, Fax: 03984/853-199, Email: [info@stadtwerke-prenzlau.de](mailto:info@stadtwerke-prenzlau.de)) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder Email) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, zu informieren. Er kann dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

2. Wenn der Kunde diesen Vertrag widerruft, hat die SWP ihm alle Zahlungen, die sie von ihm erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Kunde eine andere Art der Lieferung als die von der SWP angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei der SWP eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet die SWP dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

3. Hat der Kunde verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Fernwärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat er der SWP einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er die SWP von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

## III. Hausanschluss (§ 10 AVBFernwärmeV)

Fernwärmehausanschlüsse werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

## IV. Übergabestellen (§ 11 AVBFernwärmeV)

Die Übergabestellen, von der SWP aus gesehen, sind:

- an der ersten Rohrleitungsverschraubung im Netzvor- und Netzurücklauf nach der Hauseinführung;
- an den Wohnungswärmestationsaus- und Wohnungswärme-stationseintrittsarmaturen im Vor- und Rücklauf der Steigeleitung vor der Wohnungswärmestation;
- an den Wohnungswärmestationsaus- und Wohnungswärme-stationseintrittsarmaturen im Vor- und Rücklauf der Raumheizung nach der Wohnungswärmestation;
- an der Absperrarmatur vor Kaltwassereintritt und

- nach der Absperrarmatur am Gebrauchswarmwasseraustritt, sofern in dem Anschlussvertrag mit dem Gebäudeeigentümer keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

## V. Kundenanlage (§ 12 AVBFernwärmeV)

1. Die Übergabestellen sind Eigentums- und Liefergrenze zwischen der Anlage des Kunden und der SWP. Alle dahinter befindlichen Anlagenteile sind i.S.d. § 12 AVBFernwärmeV Kundenanlage. Zum Eigentum der SWP gehören weiterhin der Differenzdruck-Volumenstromregler und die Messeinrichtung/en (Wärmemengenmesseinrichtungen, ggf. Kaltwasser- und Warmwasserzähler).

2. Die Steigeleitungen sowie die Verteilerleitungen im Haus stehen nicht im Eigentum der SWP.

## VI. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBFernwärmeV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Kundenanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von SWP zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

2. Der Anschlussnehmer erstattet der SWP für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage bzw. das Setzen der Messeinrichtung 82,50 € netto, 98,18 € brutto.

3. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses bzw. von der Beantragung gem. VI. 1. und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

4. Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage außerhalb der regulären Geschäftszeit der SWP kann ein Zuschlag von 25,00 € netto, 29,75 € brutto erhoben werden.

Geschäftszeiten der SWP:

Mo - Do : 7.00 Uhr bis 15.45 Uhr

Fr: 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr

## VII. Vergebliche Anfahrt

Für eine vom Anschlussnehmer oder Nutzer zu vertretende erfolglose Anfahrt zur Leistungserbringung gem. VI., kann die SWP 52,50 € netto, 62,48 € brutto berechnen.

## VIII. Zutrittsrecht (§ 16 AVBFernwärmeV)

1. Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWP während der üblichen Geschäftszeiten den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBFernwärmeV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Das Zutrittsrecht ist ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutritts liegt eine Zuwiderhandlung gem. § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.

2. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Nutzungsberechtigten, wie z. B. Pächtern oder Mietern, die selbst nicht Kunden der SWP sind, die Zutrittsgewährung in dem in Ziffer VIII. 1. genannten Umfang aufzuerlegen und, soweit erforderlich, darauf hinzuwirken, dass der Beauftragte der SWP auch deren Räume betreten kann.

3. Kosten, die der SWP dadurch entstehen, dass eine Kundenanlage nicht zugänglich ist, hat der Kunde zu tragen.

## IX. Verwendung der Wärme (§ 22 AVBFernwärmeV)

Die Wärme wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und seiner Mieter, Pächter oder ähnlich berechtigten Personen geliefert. Eine darüber hinausgehende Weiterleitung der von der SWP gelieferten Wärme des Kunden an Dritte ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der SWP auf Antrag möglich. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Dritten der SWP gegenüber keine über § 6 Abs. 1 – 3 AVBFernwärmeV hinausgehenden Schadensersatzansprüche erheben. Der Kunde hat der SWP hierzu durch rechtsverbindliche Erklärung von der Haftung freizustellen.

## X. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 27, 33 AVBFernwärmeV)

1. Sämtliche Rechnungsbeträge werden zu den von der SWP mitgeteilten Terminen fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Anforderung. Bei Überschreiten der Fälligkeit werden Verzugszinsen in einer Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zum Zeitpunkt des Eintritts der Fälligkeit

berechnet. Der Fälligkeitstermin ist eingehalten, wenn die SWP zu diesem Termin über den Zahlungsbetrag verfügen und diesem dem Kundenkonto zuordnen kann. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SWP angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und anschließend durch einen Beauftragten kassiert. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der SWP zu erstatten.

2. Die Kosten je erste schriftliche Mahnung betragen pauschal 5,00 € und je zweite schriftliche Mahnung/ Sperrandrohung 7,50 €. Für Rücklastschriften werden 6,00 € (zzgl. anfallender Kosten des Geldinstitutes) berechnet. Diese Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig.

3. Für die Unterbrechung erstattet der Kunde der SWP folgende Kosten:

- 82,50 € (nicht umsatzsteuerpflichtig) für die erfolgte/ versuchte Einstellung der Versorgung an einer vorhandenen Trennvorrichtung und
- 82,50 € netto, 98,18 € brutto für die Wiederaufnahme der Versorgung an einer vorhandenen Trennvorrichtung.

Die Kosten der Versorgungseinstellung unterliegen nicht der Umsatzsteuer, der Bruttobetrag der Wiederaufnahme beinhaltet 19 % Umsatzsteuer. Alle Kosten sind sofort fällig.

Die Belieferung wird wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind. Die Kosten der Wiederherstellung kann die SWP als Vorauszahlung verlangen, auch als Vorauszahlungsabschluss.

4. Das mit dem Warmwasser anfallende Abwasser wird gesondert und zwar gemäß der jeweils gültigen Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Prenzlau sowie den jeweils gültigen Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der Stadtwerke Prenzlau GmbH (AEB-A) in Rechnung gestellt.

#### **XI. Einstellung der Versorgung auf Kundenwunsch**

Für die erfolgte/ versuchte Einstellung der Versorgung an einer vorhandenen Trennvorrichtung auf Kundenwunsch erstattet der Kunde der SWP 82,50 € netto, 98,18 € brutto.

#### **XII. Umsatzsteuer**

Soweit die genannten Leistungen der Umsatzsteuer (z. Z. 19 %) unterliegen, sind neben den Nettopreisen die gerundeten Bruttopreise angegeben.

#### **XIII. Datenschutz**

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

#### **XIV. Schlussbestimmungen**

Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

#### **XV. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2016 in Kraft.

#### **Muster-Widerrufsformular**

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es an die Stadtwerke Prenzlau GmbH zurück.

### **Widerruf**

An

Stadtwerke Prenzlau GmbH  
Freyschmidtstraße 20  
17291 Prenzlau

Tel: 03984/853-0  
Fax: 03984/853-199  
info@stadtwerke-prenzlau.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (\*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung (\*):

Bestellt am (\*)/erhalten am (\*): \_\_\_\_\_

Vorname, Name des/der Verbraucher(s): \_\_\_\_\_

Anschrift des/der Verbraucher(s): \_\_\_\_\_

**(\*) Unzutreffendes streichen**

Unterschrift des/der Verbraucher(s) \_\_\_\_\_ Datum/Unterschrift (nur bei Mitteilung auf Papier)